



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 20. April 2026

Anwesend: H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, Fr. Claudia Niessen, H. Joky Ortmann, ~~H. Michael Scholl~~,
Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, ~~Fr. Semra Bosnjak~~, Ratsmitglieder;
H. Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

Öffentliche Sitzung

1) Mitteilungen

Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.

2) Rücktritt des Herrn Michael Scholl als Ratsmitglied

In Anwendung von Art. 14 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Demissionsschreiben des Herrn Michael Scholl (PFF-MR) vom 27. Februar 2026, womit dieser seinen Rücktritt als Mitglied des Stadtrates zum 10. März 2026 erklärt.

3) Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der ersten Ersatzkandidatin der Liste 5, Frau Semra Bosnjak - Prüfung der Bedingungen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;

In Anbetracht, dass infolge der Demission von Herr Michael Scholl die Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten der 1. Ersatzkandidatin der Liste 5 (PFF-MR Eupen), der am 13. Oktober 2024 gewählten Frau Semra Bosnjak, vorgenommen werden muss;

In Anbetracht, dass Frau Semra Bosnjak weiterhin die in Artikel L4142-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Bedingungen betreffend die Wählbarkeit erfüllt;

In Anbetracht, dass keiner der in den Artikeln 65 bis 68 des Gemeindedekrets vorgesehenen Fällen betreffend Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte auf sie zutrifft;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Vollmachten von Frau Semra Bosnjak als Ersatz für Herrn Michael Scholl für gültig zu erklären.

4) Eidesleistung und Einführung von Frau Semra Bosnjak

Frau Semra Bosnjak, die am 13. Oktober 2024 als erste Ersatzkandidatin der Liste 5 (PFF-MR Eupen) des Stadtrats gewählt worden ist, und deren Vollmachten soeben geprüft worden sind, legt in die Hände des Vorsitzenden den nachstehenden Eid gemäß Artikel 70 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 ab:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“.

Der Vorsitzende erklärt daraufhin Frau Semra Bosnjak in ihr Amt als Ratsmitglied eingeführt.

Ratsmitglied Semra Bosnjak (PFF-MR Eupen) nimmt an der Sitzung des Stadtrates teil.

5) Umbesetzung in verschiedenen städtischen Ausschüssen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Herrn Michael Scholl Umbesetzungen in verschiedenen städtischen Ausschüssen vorzunehmen sind;

Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Frau Ratsmitglied Semra Bosnjak als Ersatz von Herrn Michael Scholl in den folgenden städtischen Ausschüssen zu bezeichnen:

- Finanzausschuss
- Bau- und Mobilitätsausschuss
- Sportausschuss
- Forst- und Landwirtschaftsausschuss

6) Umbesetzungen in verschiedenen Gremien

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Herrn Michael Scholl Umbesetzungen in verschiedenen Gremien vorzunehmen sind;

Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Frau Semra Bosnjak als Ersatz von Herrn Michael Scholl in den folgenden Gremien zu bezeichnen:

- Generalversammlung der Interkommunalen FINOST
- Generalversammlung der Interkommunalen Neomansio
- Generalversammlung der Interkommunalen RESA Holding

7) Verleihung des Titels "Ehrenschoffin" an Frau Patricia Creutz-Vilvoye

DER STADTRAT,

Aufgrund des Antrags von Frau Patricia Creutz-Vilvoye vom 11. März 2026 auf Verleihung des Titels als Ehrenschoffin";

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30.10.2018 hinsichtlich der Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln in den untergeordneten Behörden;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere seines Artikels 35;

In Anbetracht, dass Frau Patricia Creutz-Vilvoye mit Beschluss des Stadtrates vom 02.01.2001 und vom 04.12.2006 jeweils zum Schöffen gewählt wurde;

In Anbetracht, dass Frau Patricia Creutz-Vilvoye somit während 12 Jahren das Amt einer Schöffin der Stadt Eupen bekleidet hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Frau Patricia Creutz-Vilvoye den Titel "Ehrenschöffin der Stadt Eupen" zu verleihen.

Die Verleihung des Titels wird offiziell beim Neujahrsempfang der Stadt im Januar 2027 stattfinden.

8) Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur geplanten Reform der Provinzinstitution

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, mit dem der Deutschsprachigen Gemeinschaft zeitgleich zu den anderen Gemeinschaften in erheblichem Maße Zuständigkeiten übertragen wurden;

In Erwägung des weiteren Autonomieausbaus der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die sukzessive Übertragung der Ausübung von Zuständigkeiten der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 139 der Verfassung;

In Erwägung der einzigartigen Situation der Provinz Lüttich seit der Auflösung der Provinz Brabant im innerbelgischen Staatsgefüge. Die Provinz Lüttich ist die einzige untergeordnete Behörde bzw. politische Körperschaft, deren Gebiet sich über zwei Sprachgebiete erstreckt und als untergeordnete Behörde sowohl der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft als auch der Deutschsprachigen Gemeinschaft fungiert;

In Erwägung, dass die Provinz Lüttich in der Folge zeitgleich mehreren übergeordneten Aufsichtsbehörden unterliegt: der Föderalbehörde für die föderalen Zuständigkeiten, der Französischen Gemeinschaft für die gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im französischen Sprachgebiet, der Wallonischen Region für die regionalen Zuständigkeiten, mit Ausnahme der regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im deutschen Sprachgebiet und die regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden, im deutschen Sprachgebiet;

In Erwägung, dass die Provinz Lüttich vor allem in den Bereichen tätig ist, die zur Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören und in denen letztere bereits selbst tätig ist, insbesondere Unterricht, Soziales, Tourismus, Kultur und Wohnungswesen. In diesen Bereichen kann die Provinz nicht mehr tätig werden, wenn Doppelangebote vermieden werden sollen;

In Erwägung, dass die Provinz Lüttich gemäß den koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch einen Großteil ihrer Veröffentlichungen und Korrespondenzstücke in zwei Sprachen gewährleisten muss, verbunden mit dem hiermit einhergehenden Verwaltungsaufwand;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Provinz Lüttich Pflichtenaufgaben in Bereichen erteilen kann, die ihr die Wallonische Region ihrerseits entzogen hat, zum Beispiel im Bereich Wohnungswesen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft könnte der Provinz auch Pflichtaufgaben auferlegen, für die sie keine Finanzierung durch die Wallonische Region erhält;

In Erwägung der Kleinheit des Einzugsgebiets der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das dem deutschen Sprachgebiet entspricht;

In Erwägung, dass die Wallonische Regierung die Schaffung neuer suprakommunaler Organe und eine neue Aufteilung der Aufgaben beabsichtigt, die bisher die Provinzen wahrgenommen haben, zwischen den Gemeinden, suprakommunalen Organen und den übergeordneten Behörden;

In Erwägung, dass die Wallonische Region nicht mehr über die Zuständigkeit über die Organisation der Gemeinden im deutschen Sprachgebiet verfügt, sondern dass ausschließlich die Deutschsprachige Gemeinschaft hierfür zuständig ist. Jegliche Neuaufteilung durch die Wallonische Region von Aufgaben zwischen Gemeinden, suprakommunalen Organen und den übergeordneten Behörden, die die Gemeinschaftszuständigkeiten und die regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden, betreffen, würden im deutschen Sprachgebiet nicht anwendbar sein. Dies hieße in der Folge, dass ein suprakommunales Organ im deutschen Sprachgebiet, das mit Aufgaben betraut würde, die Gemeinschaftszuständigkeiten und die regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden, betreffen, nur mit dem Einverständnis des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgen könnte;

In Erwägung, dass jegliche Reform oder Übertragung von Provinzzuständigkeiten auf dem deutschen Sprachgebiet keinerlei negative finanzielle Auswirkungen auf die lokalen Behörden haben darf;

In Erwägung, dass der Zugang der lokalen Behörden zu relevanten übergeordneten Dienstleistungen wie Einkaufszentralen, Verwaltungskursen, o.Ä., die derzeit durch die Provinz Lüttich organisiert werden, auch zukünftig gewährleistet bleiben soll;

In Erwägung des Schreibens des Vizeministerpräsidenten und Ministers für Raumordnung, Infrastruktur, Mobilität und lokale Behörden der Wallonischen Region, François Desquesnes, vom 22. Dezember 2025, in dem dieser die Gemeinden über die geplante Provinzreform der Wallonischen Region informiert und sie dazu auffordert, bis zum 1. Mai 2026 hierzu Stellung zu beziehen;

In Erwägung, dass die Ministerpräsidenten der Wallonischen Region, Adrien Dolimont, und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Oliver Paasch, am 10. Oktober 2024 vereinbart haben, einen Lenkungsausschuss und gemischte Arbeitsgruppen einzurichten, die mit der Aushandlung neuer Zuständigkeitsübertragungen von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere im Bereich der provinziellen Zuständigkeiten, beauftragt sind. Am 3. Juli 2025 bestätigten beide Regierungen in einer gemeinsamen Regierungssitzung den Grundsatz der Zuständigkeitsübertragung;

In Erwägung der Absprache der Bürgermeister des deutschen Sprachgebiets im Rahmen des Arbeitstreffens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den Bürgermeistern und Generaldirektoren vom 5. Februar 2026 hinsichtlich einer einheitlichen Beantwortung der Anfrage von Minister François Desquesnes;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen durch die Ratsmitglieder:

Claudia Niessen (Ecolo):

"Die aktuell auf wallonischer Ebene diskutierten Reformen der Provinzstrukturen betreffen die Deutschsprachige Gemeinschaft nur teilweise, da für ihr Gebiet ein eigenständiger institutioneller Ansatz vorgesehen ist. Perspektivisch soll die DG als provinzfrees Gebiet organisiert werden. Dieses Vorhaben unterscheidet sich grundlegend von den Reformüberlegungen in der Wallonie, da es nicht um eine Anpassung bestehender Provinzinstitutionen geht, sondern um ein strukturelles Herauslösen der DG aus der bisherigen Provinzorganisation.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, Doppelstrukturen abzubauen und die Effizienz staatlichen Handelns zu verbessern.

Gleichzeitig sind jedoch wesentliche Fragen noch ungeklärt und müssen vor einer Umsetzung sorgfältig beantwortet werden:

Erstens stellt sich die Frage der Finanzierung. Zahlreiche Vereinigungen und Projekte werden derzeit durch Provinzmittel unterstützt. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass diese Finanzierungen langfristig abgesichert werden, um bestehende Strukturen und Angebote nicht zu gefährden.

Zweitens betrifft die Reform den Bereich Personal und Expertise. Leistungen wie die Aus- und Weiterbildung für Polizei und Feuerwehr oder die Verwaltungsschule werden aktuell auf Provinzebene organisiert. Hier braucht es klare Konzepte zur Übernahme oder Neuorganisation dieser Kompetenzen, einschließlich der Sicherstellung von Fachwissen und personellen Ressourcen. Insbesondere auch für die Gemeinden wichtig das Thema des Gewässerschutzes (Kategorie 2) hier ist die Provinz zuständig und hat entsprechend Personal und Finanzielle Mittel. Es ist zu bezweifeln, dass die Gemeinden oder die DG die alles an Expertise etc. aufbieten kann.

Drittens ist die Organisation verbleibender Zuständigkeiten zu klären. Nicht alle Aufgaben werden zwangsläufig von der DG übernommen werden können oder sollen. In diesen Fällen müssen einfache, transparente Lösungen gefunden werden, etwa durch eine Ansiedlung bei der Wallonischen Region oder dem Föderalstaat. Entscheidend ist dabei, dass mit jeder Aufgabenübertragung auch die entsprechenden finanziellen Mittel und das Personal vollständig übertragen werden, um die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen zu sichern.

Man kann viel wollen- aber nicht alles können.

Viertens ist die interkommunale und interregionale Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung. Die DG darf kein institutionell isolierter Raum werden. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den angrenzenden wallonischen Gemeinden – sowohl im Norden als auch im Süden – muss weiterhin möglich sein und gegebenenfalls strukturell abgesichert werden.

Wir sehen in der geplanten Reform eine Chance für eine effizientere Organisation. Voraussetzung ist jedoch, dass die offenen Fragen insbesondere in Bezug auf Finanzierung, Personal, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit klar und nachhaltig geklärt werden."

Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):

"Der vorliegende Beschluss des Stadtrates ist ein wichtiger Schritt für die institutionelle Weiterentwicklung unseres deutschsprachigen Gebietes. Die SPplus-Fraktion begrüßt ausdrücklich das Ziel, die Zuständigkeiten der Provinz Lüttich vollständig an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übertragen – und dabei sicherzustellen, dass den Gemeinden keine finanziellen Nachteile entstehen.

Inhaltlich entspricht dieser Beschluss weitgehend der Position der SP. Wir setzen uns seit Langem für ein provinzfrees Gebiet ein.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Beschluss sowohl die vollständige Übertragung der Zuständigkeiten inklusive der Mittel als auch den Verzicht auf neue Zwischenstrukturen vorsieht. Ebenso zentral ist für uns die klare Bedingung, dass die Reform die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden nicht schwächen darf.

Entscheidend wird nun die konkrete Umsetzung sein: Sie muss rechtlich sauber geregelt, finanziell vollständig abgesichert und durch klare Vereinbarungen zwischen allen beteiligten Ebenen getragen werden. Der Beschluss geht in die richtige Richtung. Jetzt kommt es darauf an, ihn konsequent, fair und im Interesse unserer Gemeinden umzusetzen."

Lukas Teller (CSP):

"Dieser Beschluss sendet ein wichtiges und positives Signal für ein abgestimmtes und gemeinsames Vorgehen aller deutschsprachigen Gemeinden.

Gerade im Hinblick auf die anstehende Reform der Provinzinstitution ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass die Gemeinden geschlossen auftreten und eine einheitliche Linie vertreten. Nur durch ein solches koordiniertes Vorgehen kann sichergestellt werden, dass die Interessen der Gemeinden wirksam und kohärent vertreten werden.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich den Ansatz, in den einzelnen Gemeindegremien auf individuelle Abänderungen zu verzichten und stattdessen eine gemeinsame Stellungnahme mitzutragen. Dies stärkt die Verhandlungsposition aller Gemeinden und unterstreicht den Willen zur interkommunalen Zusammenarbeit. Ein Abweichen von genau diesem Ansatz wäre der Sache nicht dienlich und würde der dahinterstehenden Intention die Sinnhaftigkeit entziehen. Ich bin froh feststellen zu können, dass wir dies hier einstimmig verabschieden werden"

Jenny Baltus-Möres (PFF):

"Die Übertragung der Provinzzuständigkeiten ist ein Thema, woran sämtliche ostbelgische Parteien und Bewegungen, so auch wir als Liberale, bereits seit langem auf vielen Ebenen gearbeitet – und immer wieder auch Fortschritte erreicht haben. Ob als Minister, Senator oder Abgeordnete in den verschiedenen zuständigen Parlamenten - es handelt sich seit fast 20 Jahren um einen „Dauerbrenner“, bei dem man gefühlt schon mehr als einmal vor dem langerhofften Durchbruch stand! Doch gut Ding will Weile haben. Und es gilt zum einen, alle Auswirkungen im Auge zu haben und dafür angepasste Lösungen zu finden. Und zum anderen, die dafür erforderlichen Prozeduren einzuhalten.

Es stimmt uns optimistisch, dass mit der heutigen Vorlage dieser Stellungnahme nun ein weiterer, konkreter Schritt zur Lösung von der Provinz erfolgt!

Schöffe Paulus sprach im Ausschuss vom „kleinsten gemeinsamen Nenner“, auf den man sich mit dieser gemeinsamen Stellungnahme hätten einigen können. Aus unserer Sicht haben die Bürgermeister bzw. Gemeindegremien es geschafft, genau den richtigen Nenner zu finden:

Es geht um die Übertragung ALLER Provinzzuständigkeiten, inklusive der fiskalen Zuständigkeit. Das ist keine Symbolpolitik, sondern hat schon enorme Bedeutung. Diese Absichtserklärung ist auch nichts, was geheim von irgendjemandem in irgendwelchen, vermutlich sogar fernen oder verstaubten, Amtsstuben erklärt, gefordert oder erhofft worden wäre – sie ist eine klare, deutliche und nicht zuletzt mutige Aussage! Wenn alle 9 amtierenden Bürgermeister der DG – gleich welcher Couleur – ihren Wunsch nach dieser Übertragung bekräftigen, bedeutet das schließlich, dass sie damit den Wunsch der Bürger zum Ausdruck bringen, diesem lang gehegten Wunsch nachzukommen.

Wir hoffen, dass auch die folgenden Schritte zeitnah und konsequent erfolgen – nicht im Hau-Ruck-Verfahren, sondern weiterhin schrittweise und diplomatisch. Belgien ist klein – und oft ist man vom „Goodwill“ seiner Nachbarn abhängig. Daher geht es nicht darum, mit möglichst viel Tam Tam und einen Scherbenhaufen hinterlassend aus der Provinz auszutreten, sondern viel mehr bedächtig, respektvoll und weitsichtig eine Trennung in die Wege zu leiten, bei der man sich auch morgen noch in die Augen schauen und gemeinsam miteinander reden kann.

Ostbelgien ist auf einem guten Weg in diese Richtung."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1

die Regierung der Wallonischen Region in Beantwortung des Schreibens von Vize-Ministerpräsident François Desquesnes vom 22. Dezember 2025 aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Übertragung aller Provinzzuständigkeiten der Wallonischen Region im deutschen Sprachgebiet, hierunter alle einschlägigen fiskalen Aspekte, an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu vollziehen. Auf die Schaffung neuer suprakommunaler Organe auf dem deutschen Sprachgebiet soll verzichtet werden.

Artikel 2

die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufzufordern, zu gewährleisten, dass die entsprechende Übertragung der Provinzzuständigkeiten keinerlei negative finanzielle Auswirkungen für die lokalen Behörden haben darf.

Artikel 3

eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses in der vorgesehenen Frist dem Vizeministerpräsidenten und Minister für Raumordnung, Infrastruktur, Mobilität und lokale Behörden der Wallonischen Region, François Desquesnes, und dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Oliver Paasch zu übermitteln.

9) Stadtgebiet, Allgemeine Mobilitätsmaßnahmen rund um Ladesäulen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität auf dem Stadtgebiet weiter ausgebaut werden soll;

In Erwägung, dass insbesondere an eigenen Objekten mit größeren PV-Installationen so auch selbst erzeugter, regenerativer Strom eingesetzt und damit der Anteil des selbst genutzten PV-Stroms erhöht werden soll;

In Erwägung, dass darüber hinaus auch die immer größer werdende Anzahl an Elektrofahrzeugen der Stadtverwaltung und des städtischen Bauhofs eine entsprechende Ladeinfrastruktur benötigt;

In Erwägung, dass sich das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 2. März 2026 bereits mit der Installation einer Ladesäule am städtischen Bauhof einverstanden erklärt hat und weitere Standorte nach Prüfung zu bestimmen bleiben;

In Erwägung, dass im Budget der Stadt Eupen jährlich ein Ausgabekredit zur Durchführung von allgemeinen Mobilitätsmaßnahmen rund um Ladesäulen auf dem Gebiet der Stadt Eupen vorgesehen ist;

In Erwägung, dass im Haushalt 2026 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB20 PR 42 EWK 74.22 ein Ausgabekredit in Höhe von 15.000,00 € zur Bestreitung der Kosten vorgesehen wurde;

In Erwägung, dass ein Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) dieses Erlasses Anwendung finden und somit kein spezifisches Lastenheft erforderlich ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von Ratsmitglied **Philippe Klein (OBL)**:

"Wir begrüßen den Ausbau der Ladeinfrastruktur, insbesondere die Nutzung von überschüssigem Strom der vorhandenen PV-Anlage. Die Maßnahme ist sinnvoll und zukunftsorientiert.

Positiv ist auch die öffentliche Zugänglichkeit der Ladesäule, die die Elektromobilität für Bürger stärkt. Gleichzeitig setzt die Stadt als moderner Arbeitgeber ein Zeichen, indem Mitarbeitende des Bauhofs ihre privaten Fahrzeuge bei Bedarf aufladen können.

Wir unterstützen die Genehmigung ausdrücklich."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Durchführung von allgemeinen Mobilitätsmaßnahmen rund um Ladesäulen für das Jahr 2026 eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen.

10) Kehrweg 9c, Feuerwehrkaserne: Arbeiten zur Elektrokonformität – Genehmigung des Lastenhefts und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere hinsichtlich der geltenden Schwellenwerte;

Aufgrund des Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Ausführungsregeln für öffentliche Aufträge;

Aufgrund des von der Firma Heinen erstellten Kostenvoranschlags vom 10. Juli 2025 bezüglich der Arbeiten zur Elektrokonformität der Feuerwehrkaserne, Kehrweg 9c in Eupen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19. Januar 2026, in dem insbesondere Folgendes dargelegt wird:

- die Historie der seit Jahr 2018 am Kehrweg 9c durchgeführten technischen Maßnahmen (Sicherheit, Hygiene, Bausubstanz);
- die jeweiligen Zuständigkeiten des Vermieters (Stadt Eupen) und des Mieters (Hilfeleistungszone DG) in Bezug auf Instandhaltung und Arbeiten;
- die bei den Inspektionen festgestellten anhaltenden Mängel;
- die Dringlichkeit, die Arbeiten zur Herstellung der elektrischen Konformität gemäß den Berichten des Prüforgans Vinçotte abzuschließen;
- die bereits getätigten Investitionen und die noch ausstehenden Arbeiten;

Nach Kenntnisnahme und nach Durchsicht der folgenden Berichte zur Elektrokonformität:

- Risikoanalyse Ref. GEM/17/60738643/00/FR/001 vom 18. Februar 2019;
- Risikoanalyse Ref. 00/2023/95339/ADR07:1 vom 28. November 2022;
- Erstprüfungen und damit verbundene wiederkehrende Prüfungen;

In Erwägung, dass die Arbeiten Gegenstand eines öffentlichen Bauauftrags sind, dessen geschätzter Auftragswert die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 ermöglicht;

Aufgrund der Dringlichkeit der Anpassung an die geltenden Vorschriften, um die Sicherheit des Personals und die Aufrechterhaltung des Feuerwehrdienstes zu gewährleisten;

In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushalt 2026 unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 30 EWK 72.00 eingetragen sind und dass dort ein ausreichender Kredit in Höhe von 45.000 € einschl. MwSt. vorgesehen wurde;

Nach Kenntnisnahme und nach Durchsicht des vom Technischen Dienst entsprechend erstellten Lastenhefts,

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- das Lastenheft betreffend die Arbeiten zur Elektrokonformität der Feuerwehrkaserne, Kehrweg 9c in Eupen zu genehmigen, und
- als Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 und den Artikeln 92 bis 95 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 festzulegen.

Die Ausgaben in Höhe von 45.000 € einschl. MwSt. sind im Haushalt 2026 unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 30 EWK 72.00 vorgesehen und dienen zur Deckung der Kosten für die Arbeiten sowie etwaiger geringfügiger Anpassungen.

11) Viertel Schilsweg: Aufhebung der hinfälligen Ergänzungsverordnungen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – Obere und Untere Haagenstraße – vorderes Teilstück Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nun beinahe abgeschlossen sind;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen zu verabschieden;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die nicht mehr benötigten bisher bestehenden Ergänzungsverordnungen aufzuheben;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t einstimmig,

- a. die Ergänzungsverordnung vom 08. Oktober 1973 betreffend die Einrichtung eines Park- und Halteverbots vor den Häusern Bellmerin 1-3 aufzuheben;
- b. die Ergänzungsverordnung vom 12. Dezember 1977 betreffend die Einrichtung eines Parkverbots für Fahrzeuge über 3 Tonnen auf dem gleicherdigen Streifen in Richtung Monschau auf einer Entfernung von 60 Metern unterhalb der Einfahrt zum Anwesen Monschauer Straße 45 aufzuheben;
- c. die Ergänzungsverordnung vom 28. April 1986 betreffend die Einrichtung eines Parkverbots in der Haagenstraße, auf der rechten Seite zwischen dem Haus Nr. 17 und der Kreuzung mit dem Bellmerin, aufzuheben und die Ergänzungsverordnung vom 26. April 2004 betreffend unter anderem die Einrichtung eines Parkverbots in der Haagenstraße auf der Seite der ungeraden Hausnummern, ab Nr. 17 bis Nr. 27, anzupassen, indem dieses Parkverbot aufgehoben wird;

- d. die Ergänzungsverordnung vom 12. Februar 1990 betreffend die Einrichtung eines Parkverbots in der Gülcherstraße, an Wochentagen von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, im Bereich zwischen der Gülcherstraße und der Hütte, welcher im Volksmund „Mühlenweg“ genannt wird, aufzuheben;
- e. die Ergänzungsverordnung vom 29. Mai 1978 betreffend die Einrichtung eines Parkverbots im Schilsweg, zwischen der Gülcherstraße und der Hütte, aufzuheben;
- f. die Ergänzungsverordnung vom 21. Januar 2008 betreffend die Einrichtung eines Parkstreifens in der Haagenstraße, zwischen den Anwesen Haagenstraße 26 und Haagenstraße 20, aufzuheben;
- g. die Ergänzungsverordnung vom 28. August 2006 betreffend die Gestaltung des Parkplatzes Schilsweg/Fremereygasse aufzuheben;
- h. die Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 2004 betreffend die Einrichtung eines Einbahnverkehrs auf dem Parkplatz an der Primarschule im Schilsweg sowie die Markierung der Bushaltestelle Schilsweg, durch die ein fiktiver Straßenrand angedeutet wird, der sich als Haltelinie an der Ausfahrt der Hillstraße zum Schilsweg verlängert, aufzuheben;
- i. die Ergänzungsverordnung vom 19. Mai 2003 betreffend die Einrichtung von 30KM/H-Zonen vor den Schulen auf den Gemeindestraßen anzupassen sowie deren Anpassung vom 28. Juni 2021 aufzuheben, um die 30KM/H-Zone im Bellmerin, von den Anwesen 1B/28 bis zu den Anwesen 41/100 aufzuheben;
- j. die Ergänzungsverordnung vom 15. Dezember 2004 betreffend die Einrichtung einer 30KM/H-Zone Schulumgebung in der Monschauer Straße auf Höhe des ZFP, zwischen Hütte und Rotterweg, aufzuheben;
- k. die Ergänzungsverordnung vom 27. Januar 2020 betreffend die Einrichtung einer 30KM/H-Zone in der Gülcherstraße aufzuheben;
- l. die Ergänzungsverordnung vom 05. September 2005 betreffend unter anderem die Einrichtung einer 30KM/H-Zone Schulumgebung im Schilsweg, vor der ehemaligen Grundschule (60 Meter in Richtung Schilsweg/Monschauer Straße und 50 Meter in Richtung Haasstraße) anzupassen, indem die vorgenannte 30KM/H-Zone aufgehoben wird;
- m. die Ergänzungsverordnung vom 25. März 1996 betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Schilsweg 35 aufzuheben;
- n. die Ergänzungsverordnung vom 21. November 2005 betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf dem Parkplatz Schilsweg aufzuheben;
- o. die Ergänzungsverordnung vom 12. Dezember 2011, betreffend unter anderem die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Schilsweg 20 anzupassen, indem dieser Behindertenparkplatz aufgehoben wird;

und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Das Park- und Halteverbot vor den Häusern Bellmerin 1 bis 3 wird aufgehoben.

Artikel 1b:

Das Parkverbot für Fahrzeuge über 3 Tonnen auf dem ebenerdigen Seitenstreifen in Richtung Monschau, 60 Meter unterhalb der Einfahrt zum Anwesen Monschauer Straße 45, wird aufgehoben.

Artikel 1c:

Das Parkverbot in der Heggenstraße, auf der Seite der ungeraden Hausnummern ab Haus Nr. 17 bis Haus Nr. 27, wird aufgehoben.

Artikel 1d:

Das Parkverbot wochentags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Bereich Mühlenweg, zwischen der Gülcherstraße und der Hütte, wird aufgehoben.

Artikel 1e:

Das Parkverbot im Schilsweg, zwischen der Gülcherstraße und der Hütte, wird aufgehoben.

Artikel 1f:

Der Parkstreifen in der Haagenstraße, zwischen den Anwesen Nr. 26 und Nr. 20, wird aufgehoben.

Artikel 1g:

Die Maßnahmen betreffend die Einrichtung des Parkplatzes Schilsweg/Fremereygasse werden aufgehoben.

Artikel 1h:

Die Einbahnstraßenregelung auf dem Parkplatz an der ehemaligen Primarschule im Schilsweg sowie die Bushaltestelle Schilsweg und die damit einhergehende Haltelinie an der Ausfahrt zum Schilsweg werden aufgehoben.

Artikel 1i:

Die 30KM/H-Zone Schulumgebung im Bellmerin, zwischen den Anwesen 1B/28 und 41/100, wird aufgehoben.

Artikel 1j:

Die 30KM/H-Zone Schulumgebung in der Monschauer Straße, zwischen Hütte und Rottergasse, wird aufgehoben.

Artikel 1k:

Die 30KM/H-Zone in der Gülcherstraße wird aufgehoben.

Artikel 1l:

Die 30KM/H-Zone Schulumgebung vor der ehemaligen Grundschule im Schilsweg, 60 Meter in Richtung Schilsweg/Monschauer Straße und 50 Meter in Richtung Haasstraße, wird aufgehoben.

Artikel 1m:

Der Behindertenparkplatz vor dem Anwesen Schilsweg 35 wird aufgehoben.

Artikel 1n:

Der Behindertenparkplatz auf dem Parkplatz Schilsweg wird aufgehoben.

Artikel 1o:

Der Behindertenparkplatz vor dem Anwesen Schilsweg 20 wird aufgehoben.

Artikel 2a:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung.

Artikel 2b:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung.

Artikel 2c:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung.

Artikel 2d:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung.

Artikel 2e:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung.

Artikel 2f:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der Markierungen.

Artikel 2g:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung und der Markierungen.

Artikel 2h:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung und der Markierungen.

Artikel 2i:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung.

Artikel 2j:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung.

Artikel 2k:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung.

Artikel 2l:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung.

Artikel 2m:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung und der Markierungen.

Artikel 2n:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung und der Markierungen.

Artikel 2o:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung und der Markierungen.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**12) Haasstraße bis Monschauer Straße 59 und bis Kreisverkehr Frankendelle:
Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in folgenden Bereichen eine 30 Km/H-Zone einzurichten:

- in der Haasstraße, ab dem Kreisverkehr Haasstraße/Frankendelle/Malmedyer Straße bis zum Anwesen Schilsweg Nr. 2;
- im Schilsweg, ab dem Anwesen Schilsweg Nr. 2 bis zum Anwesen Schilsweg Nr. 97;
- in der Monschauer Straße, ab dem Anwesen Monschauer Straße Nr. 2 bis zum Kreisverkehr Monschauer Straße/Langesthal;
- in der Fremereygasse, zwischen den Anwesen Fremereygasse 1 und Fremereygasse 3;
- in der gesamten Straße Hütte;
- in der Unteren Rottergasse, zwischen dem Anwesen Untere Rottergasse Nr. 25 und der Brücke Bellmerin;
- über die Brücke Bellmerin;
- ab der Brücke Bellmerin bis zum Anwesen Langesthal 58;
- ab der Brücke Bellmerin über den Kehrweg bis zum Kreisverkehr mit der Frankendelle;
- im Eichenberg bis zur Kreuzung mit dem Schönefelderweg;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Einrichtung einer 30 Km-H/Zone in folgenden Bereichen zu genehmigen:
 - in der Haasstraße, ab dem Kreisverkehr Haasstraße/Frankendelle/Malmedyer Straße bis zum Anwesen Schilsweg Nr. 2
 - im Schilsweg, ab dem Anwesen Schilsweg Nr. 2 bis zum Anwesen Schilsweg Nr. 97;
 - in der Monschauer Straße, ab dem Anwesen Monschauer Straße Nr. 2 bis zum Kreisverkehr Monschauer Straße/Langesthal;
 - in der Fremereygasse, zwischen den Anwesen Fremereygasse 1 und Fremereygasse 3;
 - in der Straße Hütte, zwischen der Kreuzung mit der Monschauer Straße und dem Waldeingang;

- in der Unteren Rottergasse, zwischen dem Anwesen Untere Rottergasse 25 und der Brücke Bellmerin;
 - über die Brücke Bellmerin;
 - ab der Brücke Bellmerin bis zum Anwesen Langesthal 58;
 - ab der Brücke Bellmerin über den Kehrweg bis zum Kreisverkehr mit der Frankendelle;
 - im Eichenberg, ab der Kreuzung mit dem Kehrweg bis zur Kreuzung mit dem Schönefelderweg;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Im Viertel Schilsweg wird eine 30Km-H/Zone eingerichtet, zwischen:

- dem Kreisverkehr Haasstraße/Frankendelle/Malmedyer Straße;
- dem Kreisverkehr Monschauer Straße/Langesthal;
- dem Anwesen Fremereygasse 3;
- dem Waldeingang am Ende der Hütte
- dem Anwesen Langesthal 58;
- dem Kreisverkehr mit der Frankendelle;
- der Kreuzung mit dem Schönefelderweg.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b an den in Frage kommenden Stellen, gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

13) Mühlenweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone zwischen Gülcherstraße und Hütte

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass die 30er-Zone im Bereich Mühlenweg aufgrund der Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 27. Januar 2020 aufgehoben wurde;

In Erwägung, dass hier weiterhin die 30er-Zone bestehen bleiben soll;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung einer 30 Km-H/Zone im Mühlenweg, im Teilstück zwischen Gülcherstraße und Hütte zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Im Mühlenweg, im Bereich zwischen Gülcherstraße und Hütte, wird eine 30 Km/H-Zone eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b an den in Frage kommenden Stellen, gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.

14) Viertel Schilsweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Vorfahrtsregelung an der Kreuzung zwischen den Straßen Gülcherstraße, Bellmerin, Fremereygasse, Hillstraße, Schilsweg 59 und der Regionalstraße Schilsweg

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass der Verkehr aus folgenden Straßen kommend dem Verkehr auf der Regionalstraße Schilsweg/Monschauer Straße die Vorfahrt gewähren soll:

- Hillstraße;
- Bellmerin;
- Schilsweg 37-43 (aus Richtung Fremereygasse);
- Schilsweg 59 (Bauprojekt Immo Bresa);
- Gülcherstraße;

In Erwägung, dass somit dem Verkehr auf der Regionalstraße die Durchfahrt gewährt wird;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Einrichtung einer Pflicht, von folgenden Straßen kommend an der Kreuzung mit der Regionalstraße Schilsweg/Monschauer Straße die Vorfahrt zu gewähren:
 - Hillstraße;
 - Bellmerin;
 - Schilsweg 37-43 (aus Richtung Fremereygasse);
 - Schilsweg 59 (Bauprojekt Immo Bresa);
 - Gülcherstraßezu genehmigen;

- und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Der Fahrzeugführer, welcher von der Hillstraße kommt, muss dem Verkehr auf der Regionalstraße Schilsweg/Monschauer Straße, die Vorfahrt gewähren.

Artikel 1b:

Der Fahrzeugführer, welcher vom Bellmerin kommt, muss dem Verkehr auf der Regionalstraße Schilsweg/Monschauer Straße, die Vorfahrt gewähren.

Artikel 1c:

Der Fahrzeugführer, welcher vom Schilsweg 37-43 (aus Richtung Fremereygasse) kommt, muss dem Verkehr auf der Regionalstraße Schilsweg/Monschauer Straße, die Vorfahrt gewähren.

Artikel 1d:

Der Fahrzeugführer, welcher vom Schilsweg 59 (Bauprojekt Immo Bresa) kommt, muss dem Verkehr auf der Regionalstraße Schilsweg/Monschauer Straße, die Vorfahrt gewähren.

Artikel 1e:

Der Fahrzeugführer, welcher von der Gülcherstraße kommt, muss dem Verkehr auf der Regionalstraße Schilsweg/Monschauer Straße, die Vorfahrt gewähren.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ B1 sowie ordnungsgemäßer Markierung einer Stopplinie an der in Frage kommenden Stelle, gemäß Artikel 67.3 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

15) Schilsweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Haltepflicht von der Hütte kommend

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es sich bei der Regionalstraße N67 Schilsweg um eine Vorfahrtstraße handeln soll;

In Erwägung, dass der Verkehr aus der Hütte kommend bei Ankunft in der Kreuzung Schilsweg/Monschauer Straße stoppen soll;

In Erwägung, dass somit dem Verkehr auf der Regionalstraße die Durchfahrt gewährt wird;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Stopps von der Hütte kommend, an der Kreuzung mit dem Schilsweg/Monschauer Straße zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Aus der Hütte kommend, an der Kreuzung mit der Regionalstraße Schilsweg/Monschauer Straße, wird eine Anhaltepflicht eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ B5 sowie ordnungsgemäßer Markierung einer Stopplinie an der in Frage kommenden Stelle, gemäß Artikel 67 und 76.1 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

16) Hillstraße: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Begegnungszone

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die weiche Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen;

In Erwägung, dass es vorgesehen ist, in der Hillstraße eine Begegnungszone einzurichten;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Joucke (Ecolo):**

"Wir stimmen diesem Punkt zu, wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass nach Fertigstellung der Arbeiten beobachtet werden sollte, inwiefern durch die blaue Zone eine Rotation in die Nutzer der Parkplätze kommt, wie es der Schöffe Pommée im Bauausschuss erklärt hat und inwiefern es so bleibt, dass es mehr Parkplätze gibt als vergebene Anwohnerparkkarten (aktuell 10) für diesen Bereich."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung einer Begegnungszone in der Hillstraße zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Hillstraße wird eine Begegnungszone eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71.7 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

17) Untere Haagenstraße: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Wohnzone

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die weiche Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen;

In Erwägung, dass lt. dem Projekt „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ vorgesehen ist, in der unteren Haagenstraße eine Wohnzone einzurichten;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung der unteren Haagenstraße als Wohnzone zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die untere Haagenstraße wird als Wohnzone eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71.7 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.

18) Venntor/Schilsweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Wohnzone

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die weiche Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen;

In Erwägung, dass es vorgesehen ist, in der Zufahrt zwischen den Anwesen Schilsweg 57 und Schilsweg 63 in Richtung Neubauprojekt Venntor eine Wohnzone einzurichten;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung einer Wohnzone in der Zufahrt zwischen den Anwesen Schilsweg 57 und Schilsweg 63 in Richtung Neubauprojekt Venntor zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Zufahrt zwischen den Anwesen Schilsweg 57 und Schilsweg 63, in Richtung Neubauprojekt Venntor, wird eine Wohnzone eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F12a und F12b an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71.7 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

19) Viertel Schilsweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von Behindertenparkplätzen im Schilsweg, Bellmerin und Hillstraße

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass an folgenden Stellen Behindertenparkplätze eingerichtet werden sollen:

- vor dem Anwesen Schilsweg 36;
- in der Zufahrt zwischen den Anwesen Schilsweg 57 und Schilsweg 63 (Neubauprojekt Venntor);
- vor dem Anwesen Schilsweg 63;
- vor dem Anwesen Haagenstraße 35;
- gegenüber dem Anwesen Hillstraße 1;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Einrichtung von Behindertenparkplätzen an folgenden Stellen zu genehmigen:
 - vor dem Anwesen Schilsweg 36;
 - in der Zufahrt zwischen den Anwesen Schilsweg 57 und Schilsweg 63 (Neubauprojekt Venntor);
 - vor dem Anwesen Schilsweg 63;
 - vor dem Anwesen Haagenstraße 35;
 - gegenüber dem Anwesen Hillstraße 1;

- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Vor dem Anwesen Schilsweg 36 wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 1b:

In der Zufahrt zwischen den Anwesen Schilsweg 57 und Schilsweg 63 (Neubauprojekt Venntor), wird der erste Parkplatz von der Regionalstraße kommend als Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 1c:

Vor dem Anwesen Schilsweg 63 wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 1d:

Vor dem Anwesen Haagenstraße 35 wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 1e:

Auf dem Parkplatz Scheiblerpark, gegenüber dem Anwesen Hillstraße 1, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a sowie dem Zusatzschild mit dem Internationalen Symbol für behinderte Personen an den in Frage kommenden Stellen, gemäß Artikel 70 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

20) Schilsweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer blauen Zone

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass das Parken im Stadtzentrum durch blaue und zahlungspflichtige Zonen einheitlich reglementiert ist;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den gesamten Schilsweg als blaue Zone einzurichten und demnach dort dann eine kostenlose Parkdauer von einer Stunde bei Nutzung der blauen Parkscheibe gelten wird;

In Erwägung, dass es sich demnach empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 05. Oktober 2020 betreffend das zeitbegrenzte und zahlungspflichtige Parken auf dem Stadtgebiet abzuändern;

In Erwägung, dass die Modalitäten betreffend das Parken in blauen Zonen laut Art. 27 der Straßenverkehrsordnung festgehalten sind;

In Erwägung, dass die Inhaber einer kostenpflichtigen Parkkarte unter bestimmten Bedingungen (in der Steuerordnung über das Parken erwähnt) ohne Zeitbegrenzung und gebührenfrei parken dürfen;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Parken im gesamten Schilsweg durch eine blaue Zone zu reglementieren, die Ergänzungsverordnung vom 05. Oktober 2020 betreffend das zeitbegrenzte und zahlungspflichtige Parken auf dem Stadtgebiet abzuändern und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In folgenden Bereichen wird eine blaue Zone mit einer gebührenfreien Parkdauer von maximal 60 Minuten eingerichtet:

- Im gesamten Schilsweg, ab Haus Schilsweg Nr. 4 bzw. 11 bis zur Kreuzung mit der Hütte bzw. Haagenstraße.

Artikel 2:

Die Zonenverkehrsschilder vom Typ ZEGaGS und ZEGaGS/, versehen mit der Abbildung einer Parkscheibe, die Parkdauer von 60 Minuten und dem Vermerk „außer mit Parkkarte/Excepté carte de stationnement“, werden an den in Frage kommenden Stellen angebracht gemäß Artikel 70 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

21) Schilsweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von Fahrradüberwegen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Struktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, an folgenden Stellen auf der Regionalstraße N67 mittels entsprechender Bodenmarkierung einen Fahrradüberweg einzurichten:

- neben dem einzurichtenden Fußgängerüberweg vor dem Anwesen Schilsweg Nr. 50 bzw. an der Zufahrt zur Fremereygasse;
- neben dem einzurichtenden Fußgängerüberweg vor den Anwesen Schilsweg Nr. 80 bzw. 93;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Einrichtung von Fahrradüberwegen an folgenden Stellen auf der Regionalstraße N67 zu genehmigen:
 - neben dem einzurichtenden Fußgängerüberweg vor dem Anwesen Schilsweg Nr. 50 bzw. an der Zufahrt zur Fremereygasse;
 - neben dem einzurichtenden Fußgängerüberweg vor den Anwesen Schilsweg Nr. 80 bzw. 93;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Auf der Regionalstraße N67 wird neben dem einzurichtenden Fußgängerüberweg vor dem Anwesen Schilsweg Nr. 50 bzw. an der Zufahrt zur Fremereygasse mittels entsprechender Bodenmarkierung ein Fahrradüberweg eingerichtet.

Artikel 1b:

Auf der Regionalstraße N67 wird neben dem einzurichtenden Fußgängerüberweg vor den Anwesen Schilsweg Nr. 80 bzw. 93 mittels entsprechender Bodenmarkierung ein Fahrradüberweg eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anbringung der Verkehrsschilder vom Typ B1 sowie eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 67.3 und 76.2 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht.

22) Schilsweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Vorfahrtsregelung an den Fahrradüberwegen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Struktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, an folgenden Stellen auf dem reservierten Fuß- und Fahrradweg eine Vorfahrtsregelung einzurichten, so dass der Fahrradfahrer dem motorisierten Verkehr auf der Regionalstraße die Vorfahrt gewähren muss:

- am Fahrradüberweg vor dem Anwesen Schilsweg Nr. 50 bzw. an der Zufahrt zur Fremereygasse, von beiden Seiten;
- am Fahrradüberweg vor den Anwesen Schilsweg Nr. 80 bzw. 93, von beiden Seiten;
- am Übergang zwischen Fuß- und Fahrradweg und Straße, vor dem Anwesen Schilsweg 2;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Einrichtung von Vorfahrtsregelungen an folgenden Stellen auf dem reservierten Fuß- und Fahrradweg entlang der Regionalstraße N67 zu genehmigen:
 - am Fahrradüberweg vor dem Anwesen Schilsweg Nr. 50 bzw. an der Zufahrt zur Fremereygasse, von beiden Seiten;
 - am Fahrradüberweg vor den Anwesen Schilsweg Nr. 80 bzw. 93, von beiden Seiten
 - am Übergang zwischen Fuß- und Fahrradweg und Straße, vor dem Anwesen Schilsweg 2
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Auf dem reservierten Fuß- und Fahrradweg entlang der Regionalstraße N67 wird am Fahrradüberweg vor dem Anwesen Schilsweg Nr. 50 bzw. an der Zufahrt zur Fremereygasse von beiden Seiten aus eine

Vorfahrtsregelung eingerichtet, welche dahingeht, dass der Fahrradfahrer dem motorisierten Verkehr auf der Regionalstraße die Vorfahrt gewähren muss.

Artikel 1b:

Auf dem reservierten Fuß- und Fahrradweg entlang der Regionalstraße N67 wird am Fahrradüberweg vor den Anwesen Schilsweg Nr. 80 bzw. 93 von beiden Seiten aus eine Vorfahrtsregelung eingerichtet, welche dahingeht, dass der Fahrradfahrer dem motorisierten Verkehr auf der Regionalstraße die Vorfahrt gewähren muss.

Artikel 1c:

Auf dem reservierten Fuß- und Fahrradweg entlang der Regionalstraße N67 wird am Übergang zwischen Fuß- und Fahrradweg und Straße vor dem Anwesen Schilsweg Nr. 2 eine Vorfahrtsregelung eingerichtet, welche dahingeht, dass der Fahrradfahrer dem motorisierten Verkehr auf der Regionalstraße die Vorfahrt gewähren muss.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anbringung der Verkehrsschilder vom Typ B1 sowie eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 67.3 und 76.2 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

23) Bellmerin und Haagenstraße: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Fahrradzone

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Struktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert;

In Erwägung, dass in den Fahrradzonen der Radverkehr dem motorisierten Verkehr gegenüber Vorrecht hat;

In Erwägung, dass lt. dem Projekt „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ vorgesehen ist, in der Straße Bellmerin und in der oberen Haagenstraße eine Fahrradzone einzurichten;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus)**:

"Den oberen Teil der Haagenstraße als Fahrradzone einzurichten, können wir nachvollziehen. Die Einrichtung einer Fahrradzone im gesamten Bellmerin wird aus unserer Sicht hingegen eher kritisch bewertet.

Nach unserer Einschätzung ist die Fahrbahnbreite im Bellmerin ausreichend dimensioniert, um ein sicheres Überholen von Radfahrern unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsabstände zu ermöglichen. Eine vollständige Ausweisung als Fahrradzone – verbunden mit einem generellen Überholverbot – erscheint daher nicht zwingend erforderlich.

Stattdessen halten wir die Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Bellmerin für die verhältnismäßigere und ausgewogenere Maßnahme. Eine solche Regelung würde sowohl den Schutz der Radfahrer verbessern als auch den berechtigten Interessen der Anwohner sowie des übrigen Verkehrs Rechnung tragen.

Grundsätzlich unterstützen wir Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer. Diese sollten jedoch stets situationsgerecht, nachvollziehbar begründet und im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden. Wir sind für die Fahrradzone obere Haagen, aber nicht für die gesamte Bellmerinstrasse. Daher werden wir uns enthalten."

b e s c h l i e ß t
einstimmig, bei 3 Enthaltungen (SPplus, CSP),

die Einrichtung einer Fahrradzone in der Straße Bellmerin, zwischen der Kreuzung mit dem Schilsweg und dem Kreisverkehr an der Kreuzung mit der unteren Rottergasse und in der oberen Haagenstraße, bis zur Kreuzung mit dem Schilsweg, mittels der Schilder F111 und F113 sowie der passenden Bodenmarkierung zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Bellmerin, zwischen der Kreuzung mit dem Schilsweg und dem Kreisverkehr an der Kreuzung mit der unteren Rottergasse und in der oberen Haagenstraße, bis zur Kreuzung mit dem Schilsweg, wird eine Fahrradzone eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Bodenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F111 und F113 an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71.18 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

24) Gülcherstraße: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Fahrradzone

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Struktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert;

In Erwägung, dass in den Fahrradzonen der Radverkehr dem motorisierten Verkehr gegenüber Vorrang hat;

In Erwägung, dass lt. dem Projekt „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ vorgesehen ist, in der Gülcherstraße eine Fahrradzone einzurichten;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo)**:

"Wir gratulieren der Mehrheit zur Einrichtung ihrer ersten Fahrradzone. Die ersten Fahrradzonen wurden in Eupen 2023 eingeführt und haben sich seitdem etabliert. Damals wurde diese Maßnahme allerdings scharf kritisiert.

Die Befürchtung: Sie würde nicht das Miteinander, sondern das Gegeneinander fördern. Mit einem kleinen Augenzwinkern möchte ich dazu einen Kommentar zitieren - unter einem BRFB-Beitrag vom 27. Juni 2023 mit dem Titel „Stadtrat Eupen – CSP spricht sich gegen Fahrradzonen aus“.

Hier kommentierte seinerzeit ein gewisser Thomas Lennertz, die CSP sei – ich zitiere mit einem Augenzwinkern:

„...gegen die Einrichtung von Fahrradzonen, in denen Autofahrer Fahrradfahrer nicht mehr überholen dürfen.

Eine Zustimmung gebe es nur zu einer intelligenten Verkehrspolitik für alle Verkehrsteilnehmer und nicht zu einem gegenseitigen Auspielen.“

Drei Jahre später haben sich die Fahrradzonen offenbar so gut bewährt, dass sich nun auch eine CSP-geführte Mehrheit daran macht, sie selbst umzusetzen.

Ich möchte mich deshalb ausdrücklich bei allen bedanken, die sich damals für die Einführung stark gemacht haben – in der Verwaltung, in der Fahrradkommission, bei der Polizei, in der Bevölkerung und nicht zuletzt parteiübergreifend im Stadtrat.

Ich nehme diese Entwicklung als gutes Zeichen: Manchmal brauchen neue Ideen einfach ein wenig Zeit, Mut und eine neue Perspektive."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung einer Fahrradzone in der Gülcherstraße, zwischen dem Anwesen Nr. 1 und dem Anwesen Nr. 73, mittels der Schilder F111 und F113 sowie der passenden Bodenmarkierung zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Gülcherstraße, zwischen dem Anwesen Nr. 1 und dem Anwesen Nr. 75, wird eine Fahrradzone eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Bodenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F111 und F113 an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71.18 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

25) Viertel Schilsweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von Fußgängerüberwegen in den Straßen Schilsweg, Monschauer Straße und Hütte

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass an folgenden Stellen Fußgängerüberwege markiert werden sollen:

- im Schilsweg:
 - am Ende der Brücke über die Weser, von der Haasstraße kommend;
 - vor dem Anwesen Nr. 50 bzw. neben der Zufahrt zur Fremereygasse;
 - vor den Anwesen Nr. 80 bzw. 93;
- in der Gülcherstraße, auf Höhe des Weserpeers;
- in der Monschauer Straße: vor dem Anwesen Nr. 4;
- in der Straße Hütte: vor dem Anwesen Hütte 1, im Kreuzungsbereich;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Markierung von Fußgängerüberwegen an folgenden Stellen zu genehmigen:
 - im Schilsweg:
 - am Ende der Brücke über die Weser von der Haasstraße kommend;
 - vor dem Anwesen Nr. 50 bzw. neben der Zufahrt zur Fremereygasse;
 - vor dem Anwesen Nr. 80 bzw. 93;
 - in der Gülcherstraße, auf Höhe des Weserpeers;
 - in der Monschauer Straße: vor dem Anwesen Nr. 4;
 - in der Straße Hütte: vor dem Anwesen Hütte 1, im Kreuzungsbereich.
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Im Schilsweg, am Ende der Brücke über die Weser, von der Haasstraße kommend, wird ein Fußgängerüberweg markiert.

Artikel 1b:

Im Schilsweg, vor dem Anwesen Nr. 50 bzw. neben der Zufahrt zur Fremereygasse, wird ein Fußgängerüberweg markiert.

Artikel 1c:

Im Schilsweg, vor den Anwesen Nr. 80 bzw. 93 wird ein Fußgängerüberweg markiert.

Artikel 1d:

In der Gülcherstraße, auf Höhe des Weserpeers, wird ein Fußgängerüberweg markiert.

Artikel 1e:

In der Monschauer Straße, vor dem Anwesen Nr. 4, wird ein Fußgängerüberweg markiert.

Artikel 1f:

In der Straße Hütte, im Kreuzungsbereich, vor dem Anwesen Hütte 1, wird ein Fußgängerüberweg markiert.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 76.3 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

26) Schilsweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von reservierten Fuß- und Fahrradwegen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Struktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht und die Geschwindigkeit der motorisierten Fahrzeuge vermindert;

In Erwägung, dass lt. dem Projekt „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ vorgesehen ist, reservierte Fuß- und Fahrradwege einzurichten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, folgende Bereiche als reservierte Fuß- und Fahrradwege einzurichten:

- zwischen dem Ende der Brücke über die Weser, von der Haasstraße kommend, am Beginn des Scheiblerparks, und dem Anwesen Schilsweg 93, einschließlich der Bereiche bis Schilsweg 43 (in Richtung Fremereygasse) und bis Schilsweg 85;
- zwischen dem Anwesen Schilsweg 2 und dem Anwesen Monschauer Straße 4;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Philippe Kleine (OBL)

"Nach der Flutkatastrophe in Eupen 2021 ist es ein wichtiges Signal, dass die umfangreichen Arbeiten im Viertel Schilsweg nun auf der Zielgeraden sind. Große Teile der Infrastruktur wurden damals massiv beschädigt, umso bedeutender ist es, dass die Unterstadt künftig wieder gut und sicher befahrbar sein wird.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass durch die Neugestaltung nicht nur die Verkehrssituation neu geordnet wird, sondern auch die Grundlage für neues Leben im Viertel geschaffen wird. Die Ansiedlung neuer Geschäfte, wie etwa eine kürzlich eröffnete Eisdiele zeigt, welches Potenzial in der Unterstadt steckt und welche positive Entwicklung möglich ist.

Unser Dank gilt an dieser Stelle auch der vorherigen Mehrheit, die die Grundlage für dieses Projekt geschaffen hat. Gleichzeitig möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass wir mit Teilen der ursprünglichen Planung nicht vollständig zufrieden waren. Umso wichtiger ist es, dass das aktuelle Gemeindegremium, insbesondere durch ein großes Engagement des Mobilitätsschöpfen, zusätzliche Impulse in das Projekt eingebracht hat. Im kontinuierlichen Austausch mit den Anwohnern wurden wichtige Anregungen aufgenommen, die aktuell noch in die abschließende Projektplanung einfließen. Es besteht auf jeden Fall weiterhin Handlungsbedarf bei der Parkplatzsituation. Wir hoffen, dass hier im weiteren Verlauf noch weitere Verbesserungsmöglichkeiten gefunden werden.

Die heute zur Abstimmung stehenden Maßnahmen tragen insgesamt zu mehr Sicherheit, Klarheit und Lebensqualität im Viertel bei. "

Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF)

"Die vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen uns nötig und sinnvoll. Sie werden zudem so gefordert vom zuständigen Dienst der Wallonischen Region. Es geht darum, mehr Klarheit und Sicherheit für alle zu schaffen und den Schutz sowie und Förderung bes. der sogenannten schwachen Verkehrsteilnehmer voranzubringen, z.B. durch die neue Fahrradzone. Und es ist kein Geheimnis, dass die PFF die Einrichtung von Fahrradzonen und Fahrradwegen befürwortet! Maßnahmen wie diese sind wichtig zur dringend nötigen Entlastung der Straßen. All zu oft sind unsere Straßen und Wege verstopft – meist mit nur einer Person pro Fahrzeug... Mehr Fahrradfahrer und Fußgänger tragen zu entspannteren Verhältnissen auf unseren Straßen bei – aber dafür brauchen sie geeignete Infrastrukturen und die nötige Sicherheit!

Ein Wort noch zur Parkplatz-Situation in der Unterstadt: Nach aktuellem Stand verschwinden glücklicherweise weit weniger Parkplätze in der Unterstadt, als befürchtet bzw. als die Zahlen, die noch vor kurzem im Volksmund kursierten. Das wurde deutlich anhand der in den letzten Versammlungen vorgenommenen Analyse. Da die Bilanz aber derzeit dennoch negativ ausfällt, sind die Mehrheitsvertreter weiterhin zusammen mit der Verwaltung dabei, an mehreren Stellen zusätzliche Parkplätze in der Unterstadt vorzusehen und einzuplanen. Hier ist in den letzten Wochen schon einiges geschehen und in die richtige Richtung gelenkt worden. Und diese Arbeit ist auch noch nicht vorbei. Wir wünschen auch dabei weiterhin viel Erfolg!"

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- folgende Bereiche als reservierte Fuß- und Fahrradwege einzurichten:
 - zwischen dem Ende der Brücke über die Weser, von der Haasstraße kommend, am Beginn des Scheiblerparks, und dem Anwesen Schilsweg 93, einschließlich der Bereiche bis Schilsweg 43 (in Richtung Fremereygasse) und bis Schilsweg 85;
 - zwischen dem Anwesen Schilsweg 2 und dem Anwesen Monschauer Straße 4;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1a:

Der Bürgersteig zwischen dem Ende der Brücke über die Weser, von der Haasstraße kommend, am Beginn des Scheiblerparks, und dem Anwesen Schilsweg 93, einschließlich der Bereiche bis Schilsweg 43 (in Richtung Fremereygasse) und bis Schilsweg 85 wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet.

Artikel 1b:

Der Bürgersteig zwischen dem Anwesen Schilsweg 2 und dem Anwesen Monschauer Straße 4 wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F99a und F101a an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

27) Nöretherstraße: Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 14. Dezember 2020 betreffend die Einrichtung eines kombinierten Fuß- und Fahrradweges

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass in der Nöretherstraße per Ergänzungsverordnung vom 14. Dezember 2020 die Einrichtung eines kombinierten Fuß- und Fahrradweges beschlossen wurde;

In Erwägung, dass dieser so ausgeschildert ist, dass es sich um einen verpflichtenden Fuß- und Fahrradweg handelt und die zuständige Beamtin beim Öffentlichen Dienst der Wallonie im Rahmen eines Ortstermins empfohlen hat, diesen Weg zu einem empfohlenen Fuß- und Fahrradweg umzuwandeln, damit der trainierte Fahrradfahrer die Straße nutzen darf und nicht vom touristisch fahrenden Fahrradfahrer behindert wird;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 14. Dezember 2020 aufzuheben und eine Neue zu verfassen;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Ergänzungsverordnung vom 14. Dezember 2020 betreffend die Einrichtung eines kombinierten Fuß- und Fahrradweges aufzuheben und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die Maßnahmen betreffend die Einrichtung eines kombinierten Fuß- und Fahrradweges in der Nöretherstraße werden aufgehoben.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird das Entfernen der entsprechenden Beschilderung.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

28) Nöretherstraße: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines reservierten Fuß- und Fahrradweges

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Struktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht;

In Erwägung, dass die zuständige Beamtin beim Öffentlichen Dienst der Wallonie empfohlen hat, den kombinierten Fuß- und Fahrradweg in der Nöretherstraße in einen reservierten Fuß- und Fahrradweg umzuwandeln, damit der trainierte Fahrradfahrer die Straße nutzen darf;

In Erwägung, dass der bestehende kombinierte Fuß- und Fahrradweg in der gleichen Sitzung aufgehoben wird;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, in der Nöretherstraße einen reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten, zwischen:

- Stadtauswärts:
 - dem Anfang des Bremsbügels nach dem Anwesen Nr. 11 und der Kreuzung mit der Hochstraße, wo dieser in den bestehenden reservierten Fuß- und Fahrradweg übergeht;
- Stadteinwärts:
 - der Kreuzung mit der Hochstraße (ab dem bestehenden reservierten Fuß- und Fahrradweg) und der Einfahrt zum Parkplatz hinter dem Bushof

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- folgenden Bereich als reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten:
 - Stadtauswärts: zwischen dem Anfang des Bremshügels nach dem Anwesen Nr. 11 und der Kreuzung mit der Hochstraße, wo dieser in den bestehenden reservierten Fuß- und Fahrradweg übergeht;
 - Stadteinwärts: zwischen der Kreuzung mit der Hochstraße (ab dem bestehenden reservierten Fuß- und Fahrradweg) und der Einfahrt zum Parkplatz hinter dem Bushof;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

- In folgendem Bereich wird in der Nöretherstraße ein reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet:
- Stadtauswärts: zwischen dem Anfang des Bremshügels nach dem Anwesen Nr. 11 und der Kreuzung mit der Hochstraße, wo dieser in den bestehenden reservierten Fuß- und Fahrradweg übergeht;
- Stadteinwärts: zwischen der Kreuzung mit der Hochstraße (ab dem bestehenden reservierten Fuß- und Fahrradweg) und der Einfahrt zum Parkplatz hinter dem Bushof;

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F99a und F101a an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

29) Simarstraße: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2023 betreffend 30 km/h-Zone: Erweiterung der 30 km/h-Zone über den Favrunpark in die Nöretherstraße

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wurde, die 30km/h-Zone Simarstraße in die Straße Favrunpark zu erweitern;

In Erwägung, dass die zuständige Sachbearbeiterin beim Öffentlichen Dienst der Wallonie empfohlen hat, die gesamte Nöretherstraße in die 30 km/h-Zone aufzunehmen;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2023 betreffend die Einrichtung einer beschränkten Einbahnstraße sowie die Einrichtung eines markierten Fahrradweges auf der Seite der ungeraden Hausnummern zwischen Kreuzung Birkenweg und Favrunpark und die Einrichtung einer 30 Km/H-Zone in der Simarstraße (PIWACY Oberstadt – East Belgium Park) anzupassen;

Nach Kenntnisnahme, dass diese Ergänzungsverordnung bereits am 15. Dezember 2025 angepasst wurde, in dem die 30 km/h-Zone in der Simarstraße auf die Straße Brackvenn erweitert wurde;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die von der Nöretherstraße ausgehenden Sackgassen ebenfalls in die 30er-Zone mit einzubeziehen;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Erweiterung der 30 Km/H-Zone Simarstraße über den Favrunpark in die Nöretherstraße, einschließlich der von der Nöretherstraße abgehenden Siedlungen sowie den Straßen Am Weidenbruch und Bennetsborn zu genehmigen;
- die Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 2023 betreffend die Einrichtung einer beschränkten Einbahnstraße sowie die Einrichtung eines markierten Fahrradweges auf der Seite der ungeraden Hausnummern zwischen Kreuzung Birkenweg und Favrunpark und die Einrichtung einer 30 Km/H-Zone in der Simarstraße (PIWACY Oberstadt – East Belgium Park) abzuändern
- und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die bestehende 30KM/H-Zone Simarstraße wird erweitert über den Favrunpark in die Nöretherstraße, einschließlich der von der Nöretherstraße abgehenden Siedlungen sowie den Straßen Am Weidenbruch und Bennetsborn.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

30) Schönefelderweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Ausdehnung der geschlossenen Ortschaft bis zum Anwesen Schönefelderweg 240

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich aus Gründen der Verkehrssicherheit empfiehlt, auf Höhe des Sportareals am König-Baudouin-Stadion eine 30 km/h-Zone einzurichten;

In Erwägung, dass der zuständige Beamte beim Öffentlichen Dienst der Wallonie vorgeschlagen hat, die geschlossene Ortschaft bis auf Höhe des Anwesens Schönefelderweg 240 (Eupener Amateur Fußballverein), da in diesem Bereich ab dem Ende der geschlossenen Ortschaft sowieso eine Begrenzung auf 50 km/h besteht;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Grenze der geschlossenen Ortschaft auf Höhe des Anwesens Schönefelderweg 240 zu verlegen;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderkollegiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo)

„Auch wenn wir dieses Thema bereits mehrfach angesprochen haben, möchten wir erneut Stellung beziehen und unser Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die Gesamtsituation weiterhin nicht ausreichend in den Blick genommen wird.“

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Ausbau des Bürgersteigs im Bereich des Trimm-dich-Pfads bis zum Stadion laut GK-Beschluss vorerst zurückgestellt wurde. Dies ist umso bedauerlicher, als sich die neue Halle großer Beliebtheit erfreut und seit ihrer Eröffnung ein deutlich erhöhtes Besucheraufkommen zu verzeichnen ist.

Gerade vor diesem Hintergrund hätte die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer an dieser Stelle oberste Priorität haben müssen. Statt kurzfristige Maßnahmen aufzuschieben, braucht es endlich eine klare, langfristige und kohärente Strategie im Sinne eines „grünen Fadens“, die Mobilität, Sicherheit und Aufenthaltsqualität zusammen denkt.“

Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus):

"Stellungnahme zur Ergänzungsverordnung betreffend die Ausdehnung der geschlossenen Ortschaft bis zum Anwesen Schönefelderweg 240 (P. Scholl)

Die vorgeschlagene Ausdehnung der geschlossenen Ortschaft bis zum Anwesen Schönefelderweg 240 wird von uns positiv bewertet.

Durch die Ausdehnung der geschlossenen Ortschaft kann eine angemessenere Geschwindigkeitsregelung umgesetzt werden, die sowohl den Schutz der Nutzer der Sport- und Freizeitanlagen als auch der Anwohner erhöht.

Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unterstützen wir grundsätzlich, insbesondere dort, wo sie nachvollziehbar begründet sind und zu einem erhöhten Schutz für alle Verkehrsteilnehmer beitragen.

Daher stimmen wir der vorgeschlagenen Ergänzungsverordnung zu."

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Verlegung der Grenze der geschlossenen Ortschaft auf Höhe des Anwesens Schönefelderweg 240 zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Schönefelder Weg wird die geschlossene Ortschaft bis zum Anwesen Schönefelderweg 240 ausgedehnt.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder des Typs F1a und F3a gemäß Artikel 71.2 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

31) Schönefelderweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30km/h-Zone im Bereich vor dem Sportareal König-Baudouin-Stadion

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich aus Gründen der Verkehrssicherheit empfiehlt, auf Höhe des Sportareals am König-Baudouin-Stadion eine 30 km/h-Zone einzurichten;

In Erwägung, dass gleichzeitig die geschlossene Ortschaft bis auf Höhe des Anwesens Schönefelderweg 240 erweitert wird;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus)**:

"Die vorgeschlagene Einrichtung einer 30-km/h-Zone im Bereich des Sportareals am Schönefelderweg (König-Baudouin-Stadion) wird von uns ebenfalls begrüßt.

Aufgrund des erhöhten Fußgängeraufkommens – insbesondere im Zusammenhang mit Trainings- und Spielbetrieb sowie weiteren Freizeitaktivitäten – stellt die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine sinnvolle und verhältnismäßige Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dar.

Darüber hinaus regen wir an, zu prüfen, ob die 30-km/h-Zone bis zum neuen Ortsschild am Schönefelderweg ausgeweitet werden kann. Eine solche Erweiterung würde aus unserer Sicht zu einer zusätzlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen und für eine klarere sowie einheitlichere Verkehrsregelung in diesem Abschnitt sorgen.

Daher stimmen wir zu."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung einer 30 km/h-Zone auf Höhe des Sportareals Schönefelderweg (König-Baudouin-Stadion) zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Schönefelderweg wird auf Höhe des König-Baudouin-Stadions eine 30 km/H-Zone eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder des Typs F4a und F4b gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

32) Schönefelderweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von zwei Fußgängerüberwegen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich aus Gründen der Verkehrssicherheit empfiehlt, auf Höhe des Sportareals am König-Baudouin-Stadion zwei Fußgängerüberwege einzurichten;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen

Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus)

Die geplante Einrichtung von zwei Fußgängerüberwegen zwischen dem König-Baudouin-Stadion und dem gegenüberliegenden Parkplatz wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere im Bereich der Sport- und Freizeitnutzung ist mit erhöhtem Querungsbedarf zu rechnen. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen daher aus unserer Sicht einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger dar.

In diesem Zusammenhang regen wir zusätzlich an, den gegenüberliegenden Parkplatz zeitnah neu zu gestalten beziehungsweise verkehrssicher anzupassen. Dabei sollten insbesondere eine klar

strukturierte Zu- und Abfahrtsführung, gut erkennbare Wegebeziehungen für Fußgänger, eine verbesserte Beleuchtung sowie eine eindeutige Markierung der Stellflächen und Querungsbereiche berücksichtigt werden. Eine solche Anpassung könnte die Sicherheitssituation in diesem Bereich weiter verbessern und die Wirkung der geplanten Fußgängerüberwege sinnvoll ergänzen.

Daher stimmen wir der vorgeschlagenen Ergänzungsverordnung zu.

Ratsmitglied Philippe Klein (OBL)

"Die vorgeschlagenen Maßnahmen am Schönefelderweg sind aus unserer Sicht dringend notwendig und absolut zu begrüßen. Seit der Eröffnung des König-Baudouin-Stadion hat die Nutzung dieses Bereichs deutlich zugenommen, wodurch auch die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gestiegen sind.

Die Ausdehnung der geschlossenen Ortschaft, die Einrichtung einer 30 km/h-Zone sowie die geplanten Fußgängerüberwege sind wichtige Schritte, um insbesondere schwächere Verkehrsteilnehmer besser zu schützen.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass diese Verbesserungen mit vergleichsweise geringen finanziellen Mitteln umgesetzt werden sollen. Gerade in Zeiten knapper Kassen ist es wichtig, gezielt und effizient in Maßnahmen zu investieren, die eine große Wirkung für die Sicherheit haben.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der Parkplatz auf der gegenüberliegenden Seite der Sportanlage möglichst zeitnah in einen gut nutzbaren Zustand versetzt werden sollte."

b e s c h l i e ß t einstimmig,

die Einrichtung von zwei Fußgängerüberwegen zwischen dem König-Baudouin-Stadion und dem Parkplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Im Schönefelderweg, auf Höhe des Gebäudes des König-Baudouin-Stadions, zwischen dem Areal des Stadions und dem Parkplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite, werden zwei Fußgängerüberwege eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine entsprechende Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

33) Raerenpfad: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 02. April 2012 - Aufhebung der 30 km/h-Zone im Raerenpfad

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02. April 2012 die Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-zone in einem Teilstück von Libermé (Aachener Straße / Feldweg), in der Feldstraße, Am Wolfshof und in einem Teilstück des Raerenpfads (zwischen Libermé und dem Ende der geschlossenen Ortschaft) beschlossen hat;

In Erwägung, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2023 die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Fahrradzone in den Straßen Raerenpfad (zwischen Ortseinfahrt (Nr. 28) und Libermé), Lindenberg-Talstraße-(zwischen Aachener Straße und Lindenberg-Nussfeld (zwischen Talstraße und Kalkofen), Bahnhofstraße (zwischen Aachener Straße und Bahnhofsgasse), Oberste Heide (von Schnellewindgasse bis Heidgasse) – Heidberg (von Heidgasse bis Nispert) und Winkelstraße genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Fahrradzone einschränkender ist als die 30er-Zone (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h, Fahrradüberholverbot, ...);

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Aufhebung der 30 km/h-Zone in der Straße Raerenpfad zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die 30 Km/h-Zone in der Straße Raerenpfad wird gestrichen.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

34) Bahnhofstraße: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 05. Oktober 2020 - Aufhebung der 30 km/h-Zone zwischen Kreisverkehr und Aachener Straße

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Punkt „Bahnhofstraße: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 05. Oktober 2020 - Aufhebung der 30km/h-Zone zwischen Kreisverkehr und Aachener Straße“ bis zur Klärung von weiteren Details von der Tagesordnung zu ziehen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Punkt von der Tagesordnung zurückzuziehen.

35) Hostert: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Hostert 3a

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, In der Straße Hostert, gegenüber den neuen Räumlichkeiten der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben, auf Höhe des Anwesens Hostert 3a, einen Behindertenparkplatz einzurichten;

In Erwägung, dass dieser Parkplatz einen öffentlichen Charakter hat und von jeder Person, die in Besitz eines entsprechenden Ausweises ist, genutzt werden kann;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Hostert 3a, gegenüber den neuen Räumlichkeiten der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Vor dem Anwesen Hostert 3a wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung sowie das Zusatzschild Typ Xc mit dem Vermerk „6M“, gemäß Artikel 70.3 und Artikel 77.5 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

36) Hochstraße: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Fuß- und Fahrradweges zwischen der Kreuzung Gemehret und der Siedlung Rothfeld

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Mai 2022, wonach der Investitionsplan „PIMACI“ der Stadt Eupen genehmigt wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 22. April 2024, wonach die Anlegung eines Fuß- und Fahrradweges entlang der Hochstraße, zwischen der Kreuzung Gemehret und der Siedlung Rothfeld, genehmigt wurde;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Struktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht;

In Erwägung, dass laut den Vorplanungen zur Erstellung der Projektunterlagen und der Ausarbeitung des Vorprojektes ein gemischter Verkehr vorgesehen werden sollte, um den Fußgängern und Radfahrern einen starken Platz auf der Straße und in den Kreuzungsbereich durch den Ausbau von sicheren Fuß- und Fahrradwegen zu geben;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Bereich auf der rechten Seite stadtauswärts zwischen der Kreuzung mit der Straße Gemehret und der Kreuzung mit der Siedlung Rothfeld (im Bereich des Hauses Rothfeld 1) als reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten.

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- folgenden Bereich als reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten:
 - entlang der Hochstraße, auf der rechten Seite stadtauswärts, stadtauswärts zwischen der Kreuzung mit der Straße Gemehret und der Kreuzung mit der Siedlung Rothfeld (im Bereich des Hauses Rothfeld 1).
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Der Seitenbereich entlang der Hochstraße, auf der rechten Seite stadtauswärts, stadtauswärts zwischen der Kreuzung mit der Straße Gemehret und der Kreuzung mit der Siedlung Rothfeld (im Bereich des Hauses Rothfeld 1); wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F99a und F101a an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

37) Lindenberg: Anpassung der Ergänzungsverordnung vom 08. September 2025 betreffend die Einrichtung einer Mittellinie

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die im Stadtrat vom 08. September 2025 beschlossene Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung einer gestrichelten Mittellinie in der Straße Lindenberg, zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und dem Zebrastreifen vor dem Anwesen Lindenberg 12, durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie abgelehnt wurde;

In Erwägung, dass der ÖDW vorgibt, dass die Mittellinie lediglich zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Kreuzung mit der Feldstraße markiert werden darf;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 08. September 2025 zu stornieren;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung einer Mittellinie in der Straße Lindenberg, zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Kreuzung mit der Feldstraße, zu genehmigen;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Markierung einer definitiven gestrichelten Mittellinie auf der Straße Lindenberg, zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Kreuzung mit der Feldstraße zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Lindenberg, zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Kreuzung mit der Feldstraße, wird die Fahrbahn durch die Markierung einer unterbrochenen Mittellinie in zwei Fahrspuren unterteilt;

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 72.3 und Artikel 77.5 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

38) Belven: Gutachten zum ministeriellen Erlass betreffend die Einrichtung einer 50 km/h-Zone

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilité Infrastructures vom 05. März 2026 betreffend den Entwurf eines Ministerialerlasses über die Einrichtung einer 50km/h-Zone im Bereich Belven in den Gemeinden Raeren und Eupen;

In Erwägung, dass in diesem Schreiben darum gebeten wird, bis 60 Tage nach dem 05. März 2026 ein Gutachten des Stadtrates betreffend diese Maßnahme zu erstellen;

Nach Kenntnisnahme des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 27. Mai 2024, in welchem das Gemeindegemeinschaft dem Stadtrat folgendes empfiehlt:

1. Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht über 7,5 Tonnen liegt, auf der Walhoner Straße (ab Gemeindegrenze Lontzen) bis zur Kreuzung mit der N68 (Aachener Straße) in Verlängerung der bereits durch die Gemeinde Lontzen verfügten Ergänzungsverordnung;
2. Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h auf dem ersten Teilstück der Straße Belven, zwischen der Kreuzung mit der N68 (Aachener Straße) bis zur Gemeindegrenze Raeren, wo diese Höchstgeschwindigkeit bereits festgelegt ist;

Nach Kenntnisnahme des gemeinsamen Polizeierlasses mit der Gemeinde Raeren, wonach die Maßnahme betreffend die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h auf der Straße Belven provisorisch eingerichtet wurde und die Gemeinde Raeren die Beschilderung auf Eupener Gemeindegebiet aufgestellt hat;

Nach Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses vom 20. Juni 2024, wonach die Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung der beiden vorgenannten Punkte genehmigt wurde;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegemeinschafts vom 07. Oktober 2024, worin festgehalten wird, dass die Maßnahmen noch nicht durchgeführt werden können, da die Erstellung eines Ministeriellen Erlasses hierfür von Nöten ist;

In Anbetracht, dass betreffend gemeindeübergreifende Verkehrsmaßnahmen nur Ministerielle Erlasse gültig sind;

In Anbetracht, dass der Ministerielle Erlass betreffend die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht über 7,5 Tonnen liegt, auf der

Walhorner Straße ab der Gemeindegrenze mit Lontzen bis zur Kreuzung mit der N68 (Aachener Straße) noch nicht vorliegt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

ein positives Gutachten betreffend die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h auf der Straße Belven, ab der Kreuzung mit der N68 (Aachener Straße) in Richtung Raeren, auf dem Gebiet der Gemeinde Eupen und der Gemeinde Raeren, zu genehmigen und diesen Beschluss dem Öffentlichen Dienst der Wallonie zukommen zu lassen, damit ein ministerieller Erlass verfasst werden kann.

39) Gemeindeholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2027: Genehmigung des Sonderlastenhefts

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Nach Kenntnisnahme der E-Mail vom 30. März 2026 des Forstamts Eupen, mit welchem das Sonderlastenheft für die Gemeindeholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2027 (Herbst 2026 und Frühjahr 2027) übermittelt wird;

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Bedingungen und Sonderklauseln den für das vorherige Wirtschaftsjahr genehmigten Bedingungen entsprechen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo):**

"Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass es beim Thema Wald nicht darum gehen kann, einfach in bisherigen Mustern weiter zu bewirtschaften. Die Entwicklungen, die wir in den vergangenen Jahren – insbesondere am Waisenbüschen und am Schorberg – erleben mussten, zeigen deutlich, was passiert, wenn der Wald nicht an die veränderten klimatischen Gegebenheiten angepasst ist.

Gerade deshalb braucht es ein Umdenken: hin zu einem resilienten Wald, der langfristig stabil ist. Das bedeutet auch, neue Modelle in den Blick zu nehmen und der Natur wieder mehr Raum zu geben.

Waldentwicklung ist ein Jahrhundertprojekt. Hier lassen sich Fehlentwicklungen nicht kurzfristig korrigieren. Umso wichtiger ist es, jetzt die richtigen Weichen zu stellen – für einen widerstandsfähigen, vielfältigen und zukunftsfähigen Wald. Es reicht nicht, nur zu ernten – wir müssen gezielt entwickeln.

Wir würden uns daher ausdrücklich freuen, wenn die Bewirtschaftungspläne der Stadt in den kommenden Jahren stärker Gegenstand intensiver Diskussionen und eines fachlichen Austauschs werden. Die zuständige Kommission sollte sich nicht nur dann mit dem Thema befassen, wenn Abholzungen anstehen oder im Rahmen klassischer Waldbesichtigungen, sondern den Wald als zentrales Zukunftsthema kontinuierlich und vertieft in den Fokus rücken."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Alle Windfälle und Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2027 in den gesamten Stadtwaldungen werden auf dem Stock durch öffentliche Zuschlagserteilung verbunden mit Submissionen zu Gunsten der Stadtkasse verkauft;
2. Der Verkauf erfolgt zu den Klauseln und Bedingungen des durch Erlass der Wallonischen Regierung am 27. Mai 2009, abgeändert durch Erlass der Wallonischen Regierung am 7. Juli 2016, über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekrets vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch festgelegten Allgemeinen Lastenhefts sowie zu den durch die Forstverwaltung vorgeschlagenen Sonderklauseln;
3. Der gegenwärtige Beschluss wird der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

40) Evangelische Kirchengemeinde Eupen Neu-Moresnet: Begutachtung der Jahresrechnung 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2025 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, die wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen:..... 333.902,70 EUR
Gesamtbetrag der Ausgaben: 333.606,30 EUR
Saldo (Überschuss):..... 296,40 EUR

In Erwägung, dass sich der Zuschuss der Stadt Eupen an die Evangelische Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet für das Jahr 2025 auf 20.503,06 EUR belaufen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: zur Rechnungsablage 2025 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, die wie folgt abschließt, ein günstiges Gutachten abzugeben:

Gesamtbetrag der Einnahmen:..... 333.902,70 EUR
Gesamtbetrag der Ausgaben: 333.606,30 EUR
Saldo (Überschuss):..... 296,40 EUR

Artikel 2: der vorliegende Beschluss wird übermittelt an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

41) Jahresrechnung 2025 der Stadt Eupen: Genehmigung

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 28, 166 und 166.1;

Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2025 aufgestellten Rechnungsablage sowie der beigelegten Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung der Wortmeldung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo)**:

"Vielen Dank an den Finanzdirektor für die Ausarbeitung des Jahresfinanzberichts. Er ist - wie immer - klar strukturiert, gut verständlich und bietet eine sehr hilfreiche Grundlage für die finanzpolitischen Diskussionen."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

A. Haushaltsergebnis

Gesamthaushalt	Haushalt	Realisiert	Differenz
Einnahmen	59.536.000	44.210.029	-15.325.971
Ausgaben	-69.632.000	-48.987.227	20.644.773
zu finanzierender Bruttosaldo	-10.096.000	-4.777.198	5.318.802
Operationen EWK Kode 9	7.563.000	7.057.758	-505.242
Operationen EWK Kode 8	285.000	114.730	-170.270
zu finanzierender Nettosaldo	-2.248.000	2.395.289	4.643.289

Die Nettoreserven belaufen sich demnach auf 7.710.053 €.

B. Ergebnisrechnung

	2025	2024	Differenz
Umsatz	20.791.506	20.111.647	679.859
Sonstige operative Erträge	18.388.038	26.713.335	-8.325.297
Operative Erträge	39.179.544	46.824.982	-7.645.438
Handelswaren, Roh- und Hilfsstoffe	-251.125	-220.585	-30.540
Dienstleistungen	-8.297.601	-7.067.942	-1.229.659
Personalkosten	-14.979.203	-14.982.844	3.641

Abschreibungen und Wertminderungen	-4.787.857	-4.563.589	-224.268
Sonstige operative Aufwendungen	-10.314.003	-14.047.527	3.733.525
Operative Aufwendungen	-38.629.787	-40.882.486	2.252.699
Operatives Ergebnis	549.757	5.942.496	-5.392.740
Erträge Finanzanlagevermögen	1.708.909	1.149.488	559.421
Erträge aus Umlaufvermögen	97.017	116.960	-19.943
Finanzerträge	1.805.925	1.266.448	539.478
Zinsen und andere Fremdkapitalkosten	-525.892	-549.844	23.952
Sonstige Finanzaufwendungen	-7.606	-8.302	696
Finanzaufwendungen	-533.498	-558.146	24.648
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	1.822.184	6.650.798	-4.828.614
Mehrwerte Anlagen	0	15.000	-15.000
Andere außerordentliche Erträge	71.829	4.086.859	-4.015.030
Außerordentliche Erträge	71.829	4.101.859	-4.030.030
Minderwerte Anlagevermögen	0	-34.274	34.274
Andere außerordentliche Aufwendungen	-32.592	-233.717	201.125
Außerordentliche Aufwendungen	-32.592	-267.991	235.399
Ergebnis des Geschäftsjahres	1.861.420	10.484.665	-8.623.245

42) Royal Auto Moto Club Eupen: Bewilligung eines Sonderzuschusses zum 100-jährigen Jubiläum

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme der Anfrage der Royal Auto Moto Club Eupen 1926 VoG betreffend ihres 100jährigen Jubiläums in 2026;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus):**

"Ein Jahrhundert Vereinsgeschichte steht für Engagement, Gemeinschaft und Leidenschaft – Werte, die unser Stadtleben bereichern. Es ist richtig und wichtig, dieses Jubiläum mit einem Sonderzuschuss zu unterstützen und damit auch das ehrenamtliche Wirken sichtbar zu würdigen."

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 620 € zu Gunsten der Royal Auto Moto Club Eupen 1926 VoG anlässlich ihres 100jährigen Jubiläums.

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

43) Chudoscnik Sunergia: Bewilligung eines KIP-Zuschusses für den Eupen Musik Marathon

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme Kenntnis des Antrages der VoG Chudoscnik Sunergia auf finanzielle Unterstützung der Stadt für das Ferienatelier "Bandworkshop".;

In Erwägung, dass die VoG Chudoscnik Sunergia hat ihren Sitz auf dem Gebiet der Stadt und somit antragsberechtigt ist;

In Erwägung, der Musik Marathon auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfindet;

In Erwägung, dass der Musik Marathon einen publikumsorientierten Charakter hat und das kulturelle Leben fördert;

In Erwägung, dass er der Öffentlichkeit zugänglich ist;

In Erwägung, dass er zu keinem Doppelangebot führt;

In Erwägung, dass Chudoscnik Sunergia zum ersten Mal auf dem Eupen Musik Marathon eine Bühne einrichtet, die an beiden Veranstaltungstagen ausschließlich Weltmusik präsentiert, wobei im Innenhof der Gospertstraße 42 am 30. und 31. Mai 2026 verschiedene internationale Künstler und Gruppen auftreten, darunter Constanza Guzmàn, Peixe e Limão, Charlotte Pelgen, Yonder Boys und Adam La Nuit;

In Erwägung, dass die musikalische Vielfalt das Interesse an unterschiedlichen Kulturen fördert und das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte stärkt;

In Erwägung, dass es sich um den ersten Antrag von Chudoscnik Sunergia im Jahr 2026 handelt;

In Erwägung, dass die Projektkosten auf insgesamt 150.000 € geschätzt werden und ein Zuschuss in Höhe von 2.500 € beantragt wird;

In Erwägung, dass das Projekt somit über das KIP-Programm bezuschusst werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung folgender Wortmeldungen:

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo):

"Wir begrüßen selbstverständlich, dass dem Musikmarathon über das KIP-Budget nun Mittel zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig möchten wir daran erinnern, dass dieser Veranstaltung vor einigen Monaten – kurzfristig und mitten in der laufenden Planung – strukturelle Zuschüsse gestrichen wurden. Das haben wir bereits damals kritisch hinterfragt.

Dass nun die Kriterien des KIP so ausgelegt werden, dass der Musikmarathon punktuell davon profitieren kann, ist aus Sicht des Veranstalters nachvollziehbar.

Dennoch bleibt für uns ein Unbehagen:

Die gleiche Veranstaltung verliert zunächst verlässliche, strukturelle Unterstützung – und muss anschließend projektbezogen neue Anträge stellen, mit entsprechendem Mehraufwand und zusätzlicher Unsicherheit, sowohl für die Verwaltung als auch für die Organisatoren.

Dieses Vorgehen halten wir handwerklich für problematisch.

Es steht aus unserer Sicht auch im Widerspruch zu dem Anspruch, Vereinigungen nicht in eine Rolle als Bittsteller zu drängen."

Ratsmitglied Philippe Klein (OBL):

"Ein KIP-Zuschuss der Stadt Eupen (Kultur-Initiativ-Programm) unterstützt gezielt kulturelle Projekte und stärkt das kulturelle Leben vor Ort. Gefördert werden öffentlich zugängliche Initiativen von Vereinen und Kulturschaffenden aus Eupen, in der Regel anteilig bis zu 50 % der Kosten.

Die Beispiele wie Chudoscnik Sunergia oder Meakusma zeigen, wie vielfältig diese Unterstützung genutzt werden kann.

Wir möchten alle Kulturschaffenden in Eupen ausdrücklich dazu ermutigen, dieses Instrument zu nutzen. Seien Sie kreativ, entwickeln Sie neue Ideen und Formate und tragen Sie dazu bei, unsere Stadt kulturell lebendig und vielfältig zu gestalten. Der KIP-Zuschuss bietet die Chance, Projekte zu verwirklichen und gemeinsam das kulturelle Profil Eupens weiterzuentwickeln."

b e s c h l i e ß t
einstimmig, bei 7 Enthaltungen (Ecolo),

a) Eine Bezuschussung in Höhe von 50% der belegten Kosten mit einem Maximalbetrag von 2.500 € im Rahmen der Kultur-Initiativ-Projekte zu gewähren;

b) Vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.

44) Chudoscnik Sunergia: Bewilligung eines KIP-Zuschusses für das Ferienatelier Bandworkshop

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme Kenntnis des Antrages der VoG Chudoscnik Sunergia auf finanzielle Unterstützung der Stadt für das Ferienatelier "Bandworkshop".;

In Erwägung, dass die VoG Chudoscnik Sunergia hat ihren Sitz auf dem Gebiet der Stadt und somit antragsberechtigt ist;

In Erwägung, dass das Ferienatelier auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfindet;

In Erwägung, dass es der Nachwuchsförderung dient und mit einem öffentlichen Abschlusskonzert endet;

In Erwägung, dass das Atelier allen ab 11 Jahren zugänglich ist und zu keinem Doppelangebot führt;

In Erwägung, dass Bandworkshops durch Chudoscnik Sunergia bereits von 2010 bis 2019 durchgeführt, dann aber wieder eingestellt wurden und man mit dem Ferienatelier das Konzept wiederaufnehmen und weiterentwickeln möchte, um neue Impulse für die lokale Musikszene zu setzen;

In Erwägung, dass bisher Chudoscnik Sunergia für 2026 noch kein KIP-Zuschuss gewährt wurde;

In Erwägung, dass die Projektkosten auf insgesamt 6.000 € geschätzt werden ein Zuschuss in Höhe von 2.500 € beantragt wird;

In Erwägung, dass das Projekt somit über das KIP-Programm bezuschusst werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

beschließt,

a) Eine Bezuschussung in Höhe von 50% der belegten Kosten mit einem Maximalbetrag von 2.500 € im Rahmen der Kultur-Initiativ-Projekte zu gewähren;

b) Vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.

45) Meakusma: Bewilligung eines KIP-Zuschusses für ein zusätzliches Event im Rahmen des Meakusma-Festivals zum 10-jährigen Festivaljubiläum

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme Kenntnis des Antrags der VoG Meakusma vom 2. Februar 2026 auf Erhalt eines KIP-Zuschusses für das Meakusma-Festival 2026 anlässlich des 10-jährigen Festivaljubiläums;

In Erwägung, dass die VoG mit kulturellem Auftrag und Sitz auf dem Gebiet der Stadt antragsberechtigt ist;

In Erwägung, dass das Festival ist ein Projekt, dass auf dem Gebiet der Stadt stattfindet, einen publikumsorientierten Charakter hat, der Öffentlichkeit zugänglich ist und zu keinem Doppelangebot führt;

In Erwägung, dass es sich um eine wiederkehrende Veranstaltung handelt, die aber laut Veranstalter in folgender Hinsicht zu einer Weiterentwicklung, Innovation oder Umgestaltung des bestehenden Angebots führt:

- das Festival wird über den Hauptspielort hinaus im öffentlichen Raum verankert, indem öffentliche Orte aktiv genutzt werden und niederschwellige Begegnungen sowie kulturelle Teilhabe für ein breites Publikum geschaffen wird. Auf diese Weise soll das Festival auch Gästen zugänglich gemacht werden, die keine Karten für das Hauptprogramm im Alten Schlachthof mehr erhalten haben.
- bespielt werden in diesem Rahmen Kirchen, private Außenbereiche, Vereinslokale, leerstehende Geschäftsflächen usw.
- alle Formate im öffentlichen Raum sollen kostenfrei zugänglich sein.
- eine Zusammenarbeit mit dem international anerkannten "Kanal - Centre Pompidou" in Brüssel wird anvisiert.

In Erwägung, dass bisher Meakusma für 2026 noch kein KIP-Zuschuss gewährt wurde;

In Erwägung, dass der Antrag eine globale Projektbeschreibung umfasst;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t,
einstimmig,

a) Eine Bezuschussung in Höhe von 50% der belegten Kosten mit einem Maximalbetrag von 2.500 € im Rahmen der Kultur-Initiativ-Projekte zu gewähren;

b) Vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen.

46) Städtisches Personal: Ausschreibung eines neuen Lohnprogramms für den Personaldienst – Festlegung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 140.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 30.03.2026 und vom 13.04.2026, womit die Anschaffung und Implementierung einer SaaS-Software zur Berechnung und Verwaltung der Gehälter genehmigt und als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt wurde;

Nach Kenntnisnahme des durch den Personaldienst ausgearbeiteten Lastenheftes über die Anschaffung einer Software zur Berechnung und Verwaltung der Gehälter der Bediensteten der Stadt Eupen und der Autonomen Gemeinderegion Tilia im Rahmen einer SaaS-Vereinbarung;

In Erwägung, dass das derzeit eingesetzte Lohnprogramm nicht mehr zeitgemäß ist, die Arbeitsabläufe erschwert und den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung nicht genügt;

In Erwägung, dass für die kommenden Jahre ein zentraler Bestandteil der Strategie der Abteilung die Vereinfachung von Verwaltungsprozeduren ist;

In Erwägung, dass die entsprechenden Kosten auf ca. 48.000,00 €, ohne MwSt. für die einmalige Anschaffung geschätzt werden und dass durch die Nutzung und Service Kosten in Höhe von etwa 1.700,00 € ohne MwSt. pro Monat, abhängig von der Anzahl der verwalteten Personalakten, entstehen;

In Erwägung, dass für diesen Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens, das unter dem Schwellenwert von 140.000 € ohne MwSt. liegt, und gemäß Artikel 42 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt werden kann;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;

In Erwägung, dass die Ausgaben in Höhe von 60.000 EUR im Haushaltsplan 2026 im OB20 – 20.10.74.22 - vorgesehen sind;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des H. Finanzdirektor;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo)**:

"Wir haben im Finanzausschuss gehört, dass es die Idee gibt, dass das ÖSHZ in Zukunft mit demselben Programm arbeiten soll und wollen dazu fragen, inwiefern das ÖSHZ in diese Entscheidung einbezogen wurde und ob das Programm auch für die Bedürfnisse des ÖSHZ geeignet ist? "

Nach Anhörung von **Bürgermeister Thomas Lennertz (CSP)**, der mitteilt, dass er die gewünschte Information nachliefern wird.

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft über die Anschaffung und Implementierung einer SaaS-Softwarelösung zur Berechnung und Verwaltung der Gehälter zu genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festzulegen, wobei drei Firmen zu konsultieren sind.

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz und Herrn Daniel Offermann (SPplus) betreffend den Karneval ohne Prinz
- Frage von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres (PFF-MR) betreffend das unerlaubte Anbringen von Aufklebern auf öffentlichem Eigentum
- Frage von Frau Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo) betreffend das Schulhundekonzept (gemeinsame Frage der Ecolo- und SPplus-Fraktion)
- Frage von Frau Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo) betreffend den Ankauf der Gebäude Malmedyer Straße 2 und 2A
- Frage von Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend den Verteilerschlüssel der Gemeindedotationen
- Frage von Herrn Ratsmitglied Lukas Teller (CSP) betreffend die Fahrrad-Viertelboxen
- Frage von Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo) betreffend das Spielplatz-Konzept

Nicht-öffentliche Sitzung